

Überbrückungsfinanzierungen und Entschädigungszahlungen

Stand 16.3.2020 (JK)

1. Unterstützung durch die SVS (Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen)

- **Stundungs-oder Ratenzahlungsanträge** können formlos per E-Mail oder mittels Formular online beantragt werden
- **Herabsetzungsanträge der Beiträge** können mittels Formular online eingebracht werden
- Bei **Verzugszinsen** ist eine gänzliche oder teilweise Nachsicht möglich
- **Voraussetzungen:**
 - Direkte oder indirekte Betroffenheit durch das Coronavirus, dh von Erkrankung und Quarantäne betroffen oder wenn mit massiven Geschäftseinbußen zu rechnen ist und dadurch Zahlungsschwierigkeiten auftreten

2. Überbrückungsfinanzierung für KMU (außer Tourismusbetriebe)

Das **aws** bietet **Garantieübernahmen** im Ausmaß von 10 Mio Euro an

- Damit sollen Betriebsmittelfinanzierungen unterstützt werden (bis zu **80% eines Kredites von bis zu 2,5 Mio Euro** pro KMU)
- Garantielaufzeit **max 5 Jahre**
- Kurzfristige Kreditfinanzierungen (< 6 Monate) sind von einer Garantieübernahme ausgeschlossen
- **Voraussetzungen:**
 - **KMU** (gewerblich oder industriell)
 - **Kein Reorganisationsbedarf** iSd URG-Kennzahlen im der Antragstellung vorausgegangenem Wirtschaftsjahr (dh Eigenmittelquote von mehr als 8% und fiktive Schuldentilgungsdauer von weniger als 15 Jahre)
 - Sind seit dem letzten Bilanzstichtag bereits neun Monate vergangen, ist der aktuelle Jahresabschluss für die Prüfung, ob die Kriterien erfüllt sind, heranzuziehen
 - **Keine Zahlungsunfähigkeit**
- **Kosten:**
 - Bearbeitungsentgelt: ab 0,25% des Finanzierungsbetrags, einmalig
 - Garantie-Entgelt: ab 0,3% p.a. (risikoabhängig) des Garantiebetrags

- **Erforderliche Unterlagen**
 - Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Unternehmens müssen die Bedienung der unterstützten Finanzierung erwarten lassen, was anhand eines **Business-Plans** (unter Berücksichtigung der geänderten Marktsituation) einschließlich einer **mehrjährigen Liquiditätsplanung** plausibel dargestellt werden muss
- Antragstellung unter <https://www.aws.at/aws-garantie/ueberbrueckungsgarantie/>

3. Unterstützung der Tourismusbetriebe

- Antragstellung nur gemeinsam mit der Hausbank
<https://www.oelt.at/produkte/coronavirus-massnahmenpaket-fuer-den-tourismus/>
- Haftungsbereitstellung durch ÖHT im Ausmaß von 100 Mio Euro (= Österreichische Hotel- und Tourismusbank)
 - iHv **80%** der Überbrückungsfinanzierung mit einer Laufzeit von max **3 Jahren**
 - Haftungssumme **000 Euro**
- Dadurch soll sichergestellt werden, dass trotz Stornierungen und Buchungsrückgängen die laufenden Kosten wie Löhne, Sozialversicherung, Waren, etc, bezahlt werden können
- **Voraussetzungen:**
 - KMU der Tourismus- und Freizeitwirtschaft
 - **Umsatzrückgang** von **mindestens 15%** gegenüber dem Vorjahr liegt vor oder wird prognostiziert
- **Kosten:** Für die Bearbeitung und die Haftungsbereitstellung übernimmt das Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus
- **Erforderliche Unterlagen:**
 - Betriebsbeschreibungsbogen
 - Verpflichtungserklärung
 - Beilage Förderungsansuchen „Coronavirus-Maßnahmenpaket“
 - Jahresabschluss 2018 oder aktueller Forecast 2020 (aus dem der Liquiditätsbedarf erkennbar ist!)

4. Hilfspaket der Stadt Wien und der Wirtschaftskammer Wien

- Fokus liegt auf EPU und KMU und das Hilfspaket gliedert sich in:
 - **€ 12 Mio Bürgschaften zur Liquiditätsstärkung für Wiener KMUs**
 - Die WKBG (Wiener Kreditbürgschafts- und Beteiligungsbank) übernimmt für kleinere und mittlere Unternehmen in Wien zusätzliche Bürgschaften von bis zu 80% gegenüber Kreditinstituten für Überbrückungskredite (Betriebsmittelfinanzierungen)
 - **Antragstellung:** erfolgt über die jeweilige Hausbank
 - für Kredite von mind. € 5.000 bis max € 500.000 je nach Jahresumsatz

- **€ 20 Mio Notlagenfonds für EPU's und Kleinunternehmen**
 - **Antragstellung:** erst ab **1.4.2020**, da der Umsatzrückgang für den gesamten März nachgewiesen werden muss **und bis spätestens 31.12.2020**
 - **Bearbeitung nach dem First come first served Prinzip**
 - **Voraussetzungen:**
 - Mitglieder der WKW, die am 1. März 2020 bereits seit mindestens zwei Jahren **Mitglied in der WKW** sind
 - Es muss mindestens eine **aktive Gewerbeberechtigung in Wien** vorliegen und eine Geschäftstätigkeit am Wiener Standort nachgewiesen werden
 - Ein-Personen- und Klein-Unternehmen
 - **max 10 unselbständige Beschäftigte**; Teilzeitbeschäftigte werden in Vollzeitäquivalente umgerechnet; Lehrlinge und geringfügig Beschäftigte werden nicht angerechnet;
 - Bestehen einer durch das Coronavirus verursachten **wirtschaftlichen Notlage:**
 - **Erheblicher** monatlicher Umsatzrückgang: > **50%**
 - **Massiver** monatlicher Umsatzrückgang: > **75 %**
 - Kein anhängiges Insolvenzverfahren
 - **Anspruchsdauer:** Unterstützung kann **längstens für fünf Monate** beantragt werden
 - **Förderbare Kosten:**
 - bei Umsatzrückgang von 50-74%: Mietkostenunterstützung
 - ersetzt wird der monatliche **Mietzins** inkl Betriebskosten und Erhaltungsbeitrag, aber ohne USt, jedoch **maximal € 600,-**
 - befindet sich der **Arbeitsplatz in der Wohnung** der Antragstellerin bzw des Antragsteller werden **maximal € 100,-** als Miete anerkannt
 - bei Umsatzrückgang ab 75%: Ausfallersatz für Umsatzrückgang
 - für die maximale Dauer von fünf Monaten ist der Betrag des monatlichen Umsatzrückganges im Vergleich zum Vorjahresmonat förderbar, jedoch **maximal bis € 1000,- pro Monat**
 - **erforderliche Unterlagen:**
 - **De-minimis-Erklärung**, dh ein Dokument, in dem die Antragstellerin bzw der Antragsteller den Betrag aller im laufenden und den beiden letzten Steuerjahren beantragten und gewährten De-minimis-Förderungen bekannt gibt und firmenmäßig bestätigt
 - Im Fall eines monatlichen Mietkostenzuschusses die letzte Mietvorschriftung
 - Im Fall des Ausfallersatzes wahlweise eine der folgenden Unterlagen:
 - Aktuellster Einkommensteuerbescheid

- Aktuelle Einkommensteuervorauszahlung
- Saldenliste
- Aktueller Jahresabschluss
- Aktuellste Einnahmen-Ausgaben-Rechnung

5. Vergütung für den Verdienstentgang nach § 32 Epidemiegesetz

- **WICHTIG:** es besteht kein Anspruch auf Vergütung des Verdienstentgangs nach dem Epidemiegesetz bei einer Betriebsschließung oder –beschränkung, da sich die dafür zu erlassende Verordnung auf das neue COVID-19-Maßnahmegesetz stützt;
- Natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechts ist wegen der durch die Behinderung ihres Gewerbes entstandenen Vermögensnachteile dann eine Vergütung zu leisten, wenn und soweit
 - Sie zu den kranken, krankheitsverdächtigen oder ansteckungsverdächtigen Personen zählen und sich deshalb in Quarantäne befinden. Da Arbeitnehmer im Fall einer Quarantäne einen Entgeltfortzahlungsanspruch haben, geht der Anspruch auf Verdienstentgang iSd Epidemiegesetzes auf den Arbeitgeber über
 - Ihnen die Ausübung der Erwerbstätigkeit untersagt worden ist, weil sie mit dem Coronavirus infiziert sind, oder
 - Sie in einer Ortschaft wohnen oder berufstätig sind, über welche Verkehrsbeschränkungen verhängt worden sind

und dadurch ein Verdienstentgang eingetreten ist.

- Für Selbständige und Unternehmungen ist die Entschädigung nach dem vergleichbaren fortgeschriebenen wirtschaftlichen Einkommen zu bemessen;
- Dieser Anspruch muss **binnen 6 Wochen** nach der Aufhebung der behördlichen Maßnahme bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich diese Maßnahme getroffen wurde, geltend gemacht werden
- In Wien erfolgt die Abwicklung der Entschädigung durch den Fachbereich Gesundheitsrecht der MA 40
- Der Erlass des Gesundheitsministeriums zum Verbot größerer Menschenmengen basiert auf § 15 des Epidemiegesetzes. Kommt es daher aus diesem Grund zu Umsatzrückgängen erhält man keine öffentliche finanzielle Unterstützung

6. Unterstützung für Kunst- und KulturakteurInnen

- Kultur-Katastrophenfonds von AKM & austro mehana und OESTIG
 - iHv 1 Mio Euro

- für die Mitglieder der Verwertungsgesellschaften AKM & austro mechana und der OESTIG
- ausschließlich für Musik-UrheberInnen, die durch **signifikanten** Tantiemen- oder Honorarausfall in finanzielle Not geraten und dadurch **existenzielle Probleme** bekommen
- weiters sollen damit Überbrückungshilfen und Darlehen gewährt werden, um die Liquidität zu sichern
- die regulären Tantiemenauszahlungen bleiben davon unberührt
- **Antragstellung** mittels Formular über <https://www.akm.at/blog/2020/03/13/kultur-katastrophenfonds-fuer-musikschaffende/>

https://www.oestig.at/de/OESTIG/Aktuelles_Veranstaltungen/iEvid_118.htm

- **Unterstützungsfonds des KSVF**

- Unabhängig vom Coronavirus bestehender Fonds (Umfang € 500.000,00) zur Unterstützung von **KünstlerInnen mit Hauptwohnsitz in Österreich** in Notfällen mittels **Beihilfen**
- **Antragstellung:** <https://www.ksvf.at/ein-notfall-was-nun-tun.html>
- die Gewährung der Beihilfen erfolgt durch den Fonds nach Maßgabe der Richtlinie und vorhandener Mittel
- Eine **Beihilfe** kann grundsätzlich **für sämtliche finanzielle Aufwendungen, die mit dem Notfall** im Zusammenhang stehen, gewährt werden (ausgenommen sind Strafen, Steuern, Unterhaltsverpflichtungen, Rechtskosten und Sozialversicherungsbeiträge)
- **Als Notfall gilt** eine aufgrund äußerer Umstände eingetretene schwierige Situation, die die Existenz, die Gesundheit, das Leben, die Berufsausübung oder ein menschenwürdiges Leben beeinträchtigt bzw bedroht
- Die Maßnahmen der Bundesregierung zur Bekämpfung des Corona-Virus, insbesondere die Absage von Veranstaltungen und die damit verbundenen Einkommensausfälle, können grundsätzlich **als unvorhersehbares/außerordentliches Ereignis** gewertet werden, deren Nichtbehebung zu einem Notfall führen würde
- **Voraussetzungen** nach der Richtlinie:
 - Zumindest **6-monatiger Hauptwohnsitz** in Österreich im Zeitpunkt der Antragstellung; in außergewöhnlichen Notsituationen können auch Ansuchen mit einer kürzeren Dauer des Hauptwohnsitzes berücksichtigt werden; Nachweis mittels **Meldebestätigung**
 - Künstlereigenschaft gem § 2 (1) K-SVFG wird vom Beirat überprüft, wenn diese nicht bereits im Zusammenhang mit dem Beitragszuschuss festgestellt worden ist
- Höchstgrenze der Unterstützungsleistung pro Ansuchen € 5.000,00

<https://www.ksvf.at/>

<https://www.ksvf.at/ein-notfall-was-nun-tun.html>

- **Notmaßnahmen der Bildrecht**
 - Stellt ihren Mitgliedern Sondermitteln aus dem SKE-Fonds zur Verfügung, wenn diese aufgrund der aktuellen Beschränkungen in eine existenziell problematische Lage geraten oder der Situation geschuldete Einbußen erleiden, die ihren Lebensunterhalt gefährden

<https://www.bildrecht.at/news/corona-virus-notma%C3%9Fnahmen-der-bildrecht/>

7. Bundesgesetze zur Corona-Krisenbewältigung

- Ziele:
 - Sicherstellung der Liquidität der Unternehmen
 - Neben KMU sollen auch größere Tourismusbetriebe sowie EPU zusätzliche Überbrückungsmaßnahmen und Kreditgarantien in Anspruch nehmen können, um die Liquidität zu sichern
 - Sicherung von Arbeitsplätzen („Corona-Kurzarbeit“)
 - Maßnahmen für Härtefälle (Härtefonds)
 - € 50 Mio
 - Für all jene Familienbetriebe und EPU, die von den Unterstützungsleistungen des Staates nicht profitieren, gibt es die Möglichkeit, Mittel aus dem Härtefonds zu beziehen
 - Es ist die Vergabe von Direktkrediten an betroffene Unternehmen vorgesehen
 - Für dieses Paket werden die Details erst ausgearbeitet! – Stand 16.3.2020

[<facebook2.png>](#) [<twitter2.png>](#) [<blog2.png>](#)

Steirer, Mika & Comp. Wirtschaftstreuhand GmbH
Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung
1010 Wien | Franz-Josefs-Kai 53
Tel.: +43 1 535 50 25-0 | Fax: +43 1 535 50 25-24
office@steirer-mika.at

member of www.mintalliance.com

Alle Informationen und Angaben in diesem Rundschreiben haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Die Informationen in diesem Rundschreiben sind als alleinige Handlungsgrundlage nicht geeignet und können eine konkrete Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Wir bitten Sie, sich für eine verbindliche Beratung bei Bedarf direkt mit uns in Verbindung zu setzen. Durch das Abonnement dieses Rundschreibens entsteht kein Mandatsverhältnis. Hinweis nach § 25 (1) MedienG: Die Angaben nach § 25 (2 bis 4) MedienG sind unter der Web-Adresse www.steirer-mika.at auffindbar.

